



Federführung: Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung

Vorlage

Auskunft erteilt: Herr Liekenbröcker
Telefon: 02521 29-425

2014/0027
öffentlich

Erlass einer ordnungsbehördlichen Verordnung zum Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen

Beratungsfolge:

Haupt- und Personalausschuss
11.02.2014 Beratung

Rat
20.02.2014 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Die als Anlage 2 zur Vorlage beigefügte Ordnungsbehördliche Verordnung zum Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen wird beschlossen.

Kosten/Folgekosten

Es entstehen Personal- und Sachkosten die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

Finanzierung

Es entstehen keine zusätzlichen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Der Erlass dieser Ordnungsbehördlichen Verordnung erfolgt auf der Grundlage des § 6 Absatz 1 und 4 des Ladenöffnungsgesetzes NRW (LÖG NRW) in Verbindung mit den Verfahrensvorschriften zum Erlass von Ordnungsbehördlichen Verordnungen (§§ 27 ff Ordnungsbehördengesetz NRW).

Demografischer Wandel

Aspekte des demografischen Wandels sind nicht zu berücksichtigen.

Erläuterungen

Für die Regelungen zum Ladenschluss ist das LÖG NRW einschlägig. Das Gesetz dient insbesondere der Schaffung und Sicherung einer allgemeinen Ladenöffnungszeit für Ver-

kaufsstellen. Darüber hinaus berechtigt es Gemeinden, an Sonn- und Feiertagen Ladenöffnungen zu gestatten.

Mit der Novelle des LÖG NRW sind mit Wirkung vom 18. Mai 2013 einige Änderungen im Vergleich zu der bis dahin geltenden Gesetzesfassung in Kraft getreten. Hervorzuheben sind die wesentlichen Anforderungen für die Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen aus Anlass örtlicher Veranstaltungen.

Die zuständigen örtlichen Ordnungsbehörden können nach Anhörung verschiedener Institutionen an jährlich höchstens vier Sonn- und Feiertagen die Ladenöffnung aus Anlass von örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen bis zur Dauer von fünf Stunden gestatten. Die Freigabe kann dabei auf bestimmte Bezirke, Ortsteile und Handelszweige beschränkt werden. Innerhalb einer Gemeinde dürfen insgesamt nicht mehr als elf Sonn- und Feiertage je Kalenderjahr freigegeben werden. Erfolgt eine solche beschränkte Freigabe, darf nur ein Adventssonntag je Bezirk, Ortsteil und Handelszweig freigegeben werden. Insgesamt dürfen jedoch nicht mehr als zwei Adventssontage je Gemeinde freigegeben werden. Von der Freigabe ausgenommen sind zwei Adventssontage, der 1. und 2. Weihnachtstag, Ostersonntag, Pfingstsonntag und die stillen Feiertage im Sinne des Feiertagsgesetzes NRW sowie der 1. Mai, der 3. Oktober und der 24. Dezember, wenn dieser Tag auf einen Sonntag fällt.

Die Gewerbevereine Beckum e.V. und Neubeckum e.V. beantragen nach Abstimmung mit der Verwaltung für das aktuelle Jahr 2014 folgende anlassbezogenen Ladenöffnungen an Sonntagen:

1. Stadtteil Beckum:

- am 13. April 2014, Frühlingseinkauf
- am 7. September 2014, Pütt-Tage
- am 19. Oktober 2014, Herbsteinkauf
- am 21. Dezember 2014, Sonntag on Ice

2. Stadtteil Neubeckum:

- am 30. März 2014, Aktivfest
- am 1. Juni 2014, Stadtfest
- am 21. September 2014, Apfelfest
- am 14. Dezember 2014, Weihnachtsmarkt

Die Ladenöffnung soll jeweils in der Zeit von 13:00 bis 18:00 Uhr erfolgen.

Vor Erlass der Rechtsverordnung zur Freigabe der verkaufsoffenen Sonn- und Feiertage sind nach § 6 Absatz 4 Satz 7 LÖG NRW die zuständigen Gewerkschaften, Arbeitgeber- und Wirtschaftsverbände und Kirchen, die jeweilige Industrie- und Handelskammer und die Handwerkskammer anzuhören.

Folgende Institutionen wurden über die Anträge der beiden Gewerbevereine informiert und angehört:

- Ver.di Geschäftsstelle Münster
- Industrie- und Handelskammer Nord Westfalen
- Deutscher Gewerkschaftsbund Region Münsterland

- Einzelhandelsverband Westfalen-Münsterland e. V. Geschäftsstelle Münster
- Handwerkskammer Münster
- Evangelische Kirchengemeinde Beckum
- Probsteigemeinde St. Stephanus Beckum
- Pfarrgemeinde St. Franziskus in Beckum
- Neuapostolische Kirche Nordrhein-Westfalen K.d.ö.R. Bezirk Paderborn

Die Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di) e. V., die Evangelische Kirchengemeinde Beckum sowie die Probsteigemeinde St. Stephanus Beckum haben sich in ihren Stellungnahmen kritisch zu den beantragten Freigaben von weiteren verkaufsoffenen Sonntagen geäußert (siehe Anlage 1).

Ver.di kritisiert, dass kein Anlass im Sinne der höchstrichterlichen Rechtsprechung vorliege. Die genannten Veranstaltungen würden den Eindruck erwecken, dass solange nach Anlässen gesucht werde, bis die Höchstzahl an zulässigen Sonntagen erreicht werde. Der Anlass selbst müsse den Besucherstrom auslösen, nicht die Ladenöffnung dürfe Hauptgrund für den Besucherstrom sein. Das Schreiben schließt mit allgemeinen Bedenken zur Ladenöffnung an Sonntagen ab.

Die Evangelische Kirchengemeinde Beckum beanstandet neben allgemeinen Bedenken zur Kommerzialisierung von Sonntagen, insbesondere die beabsichtigte Öffnung am 13. April 2014, da dies Palmsonntag sei und somit der Beginn der sogenannten Heiligen Woche ist, in der des Leidens und Sterbens Christi gedacht wird. Es sei offensichtlich, dass mit dem geplanten „Frühlingseinkauf“ in Beckum die Würde eines hohen kirchlichen Feiertages in der christlich geprägten Stadt Beckum gestört werde.

Der Einzelhandelsverband Westfalen-Münsterland e. V., die Industrie- und Handelskammer Nord Westfalen und das Katholische Pfarramt St. Franziskus Neubeckum sowie die Handwerkskammer Münster haben keine Bedenken erhoben. Auch diese Stellungnahmen sind in der Anlage 1 enthalten.

Weitere Rückmeldungen sind nicht eingegangen.

Die in den Rückmeldungen geltend gemachte Bedanken werden von der Verwaltung nicht geteilt. Die Verwaltung ist der Auffassung, dass die von den Gewerbevereinen vorgeschlagenen Anlässe zur Sonntagsöffnung als zulässige Anlässe im Sinne des § 6 Absatz 1 LÖG NRW anzusehen sind. Die kritisierte Öffnung am Palmsonntag ist ausdrücklich nicht vom Gesetzgeber im § 6 Absatz 5 LÖG NRW ausgenommen. Somit ist auch ein solcher verkaufsoffener Sonntag rechtlich zulässig.

Unter Abwägung aller Belange und unter Berücksichtigung der rechtlichen Zulässigkeit schlägt die Verwaltung daher vor, die als Anlage 2 beigefügte ordnungsbehördliche Verordnung zum Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen für das Jahr 2014 zu beschließen.

Anlage(n):

1. Stellungnahmen der beteiligten Institutionen
2. Ordnungsbehördliche Verordnung zum Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen